

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 80.

Bericht

der Minderheit des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend das Notariat.

(Anlage 22.)

Die Minderheit des Justiz-Ausschusses (Burlage, Schröder, Roggemann) stellt folgende Anträge:

1. In der Ueberschrift des Entwurfs wird das Wort „Großherzogthum“ ersetzt durch „Herzogthum“.
2. Der § 5 erhält folgende Fassung:
Der Amtsbezirk des Notars umfaßt das Herzogthum.
3. Im Abs. 2 des § 8 werden die Worte „in Oldenburg bezw. beim Landgericht in Lübeck“ gestrichen.
4. Zu § 10 wird die Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt.
5. Die Fassung des § 15 der Vorlage wird, wie folgt, geändert:
Der Notar soll für Geschäfte, die er beurkundet, keine Gewährleistung, insbesondere dabei nicht die Haftung für die Zahlungsfähigkeit von Käufern, Pächtern oder Miethern übernehmen.
6. Der § 16 erhält folgende Fassung:
Der Notar ist verpflichtet, in allen bei ihm vorkommenden Fällen darüber zu wachen, daß die

Vorschriften über die Stempelgebühren zur Anwendung kommen.

7. Der Satz 1 des § 24 erhält folgende Fassung:
Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, die das Amt des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.) in Verwahrung und das Dienstiegel des Notars an sich zu nehmen.
Der Abs. 2 des § 24 wird gestrichen.
8. Der § 26 erhält folgende Fassung:
Für die Notare bildet das Oberlandesgericht die zunächst vorgesetzte, das Staatsministerium die oberste Dienstbehörde.
9. Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit den aus vorstehenden Anträgen sich ergebenden Abänderungen, im Uebrigen gemäß den Beschlüssen der ersten Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung in zweiter Lesung erteilen.

Namens der Minderheit des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 81.

Antrag

zur zweiten Lesung der Vorlage 22, betreffend das Notariat.

Ich beantrage zu § 16: Der § 16 erhält folgende Fassung:
Der Notar ist verpflichtet, in allen bei ihm vor-

kommenden Fällen darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Stempelgebühren zur Anwendung kommen.

Ruhstrat.



Anlage 82.

Antrag

zur zweiten Lesung zu dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe über das Notariat.

Ich beantrage: Ablehnung.

Quatmann.

Anlage 83.

Antrag

zur zweiten Lesung der Vorlage 22, betreffend das Notariat.

Ich beantrage Wiederherstellung des § 10 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ruhstrat.

Anlage 84.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Genehmigung des Landtags zum Verkauf der zum ausgeschiedenen Krongute gehörenden Parzellen 14, 17, 18, 20 und 24 der Flur 5 der Stadtgemeinde Zeber.

(Anlage 23.)

Bereits der 20. Landtag hat die Genehmigung zum Verkauf einer Reihe von Parzellen der Fluren 5 und 6 der Stadtgemeinde Zeber erteilt.

Die oben bezeichneten Parzellen fallen jedoch nicht mit darunter, da dieselben erst später eingetauscht sind.

Der Ausschuss trägt kein Bedenken auch hinsichtlich dieser Parzellen dem Verkauf zuzustimmen, und beantragt deshalb:

Der Landtag wolle dem Antrage der Großherzogl. Staatsregierung zustimmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Feldhus.

Anlage 85.

Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend Signal- und Sicherungsanlagen.

(Anlage 24.)

Zu den unter Nr. 1 und 2 angeführten Objekten hat der Ausschuss keine Bemerkungen zu machen.

In Nr. 3 handelt es sich nur um die Ausführung der nach Anlage Nr. 5 zum Schreiben an den Landtag



vom 11. Januar 1897 für eine spätere Finanzperiode zurückgestellten Signal- und Sicherungs-Anlagen für den Bahnhof Ahlhorn, um sie in Zusammenhang mit den für 1898 bezw. 1899 bewilligten übrigen Erweiterungen in Ahlhorn zur Ausführung bringen zu können.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zur Ausführung der zu Ziff. 1

Namens des Eisenbahn-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Schulte.

und 2 gedachten Anlagen zu Lasten der Eisenbahn-Betriebskasse für 1897/99 nachträglich seine Zustimmung ertheilen und sich damit einverstanden erklären, daß die Signal- und Sicherungsanlagen auf Bahnhof Ahlhorn unter Aufwendung von 15 940 *M* zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds schon 1899 zur Ausführung kommen.

Anlage 86.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Nachbewilligung zu den §§ 150 und 151 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse für die Finanzperiode 1897/99.

(Anlage 25.)

In der Begründung wird zunächst darauf hingewiesen, daß durch Beschluß des Landtages die zu § 150 beantragten Mittel um 5000 *M* für jedes Jahr der Finanzperiode und zu § 151 um 500 *M* für 1898 und um 1000 *M* für 1899 herabgesetzt seien. Wenn nun auch das Staatsministerium bemüht gewesen sei, mit den bewilligten Mitteln auszukommen, so habe sich doch eine Ueberschreitung der Positionen unter Vorgriff auf die Mittel des dritten Jahres nicht vermeiden lassen. Als Beweis für den außerordentlich großen Umfang der erforderlich gewordenen Ergänzungs- und Umbauten werden unter Ziff. 1 bis 5 Ausgaben zum Betrage von 17 484 *M* aufgeführt und dabei bemerkt, daß auf Verwendungen von solcher Höhe die zur Unterhaltung bestimmten Mittel nicht berechnet seien und die Deckung nur durch Zurücksetzung sonstiger nothwendiger Unterhaltungs- und Verbesserungsarbeiten habe ermöglicht werden können.

Der Finanzausschuß konnte nicht umhin, den Vertretern der Großherzogl. Staatsregierung gegenüber zu betonen, daß Ueberschreitungen in der erwähnten Höhe und gleich für die beiden ersten Jahre der Finanzperiode recht bedenklich erscheinen müßten, da man die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Ausgaben doch habe vorhersehen und bei der Aufstellung des Voranschlages habe mit berücksichtigen können.

Der Herr Regierungskommissar führte dagegen aus, daß eine spezielle Veranschlagung für jedes einzelne Gebäude nicht stattfände, sondern die Höhe der in den Voranschlag einzustellenden Summe nach den Ausgaben der Vorjahre bemessen, also nur gegriffen würde. Erst nach Fertigstellung des Voranschlages der Landeskasse schreite man dazu, die Aufwendungen für die Gebäude durch Einzelkostenanschläge festzustellen.

Nach Ansicht des Finanzausschusses ist dieses bisher beobachtete Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge nicht als immer ausreichend zu erachten und einer Verbesserung dahin benöthigt, daß Aufwendungen in Höhe der aufgeführten Beträge rechtzeitig veranschlagt und mit in Rechnung gezogen werden.

Bezüglich des Antrages auf Nachbewilligung glaubt der Finanzausschuß der Großherzogl. Staatsregierung beipflichten zu müssen, daß es unbedingte Pflicht sei, die vorhandenen Gebäude in gutem Zustande zu erhalten und berechnigte Wünsche auf Veränderungen und Verbesserungen zu berücksichtigen. Er stellt deshalb den Antrag:

Der Landtag wolle zu § 150 des Voranschlages der Ausgaben der Landeskasse pro 1897/99 eine Summe von 20 000 *M* und zu § 151 daselbst eine Summe von 1600 *M* für das Jahr 1899 nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Gramberg.

Anlage 87.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
(Anlage 26.)

Die Vorlage will eine Abänderung des Artikels 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1870 in der Richtung herbeiführen, daß ein Erlaß der Gebühren in Verwaltungssachen wegen Unvermögens, Dürftigkeit und aus in der Sache liegenden Billigkeitsgründen in Zukunft von den (Unter-) Behörden (Verwaltungsämtern u.) ausgesprochen werden kann, während diese nach dem bisher bestehenden Gesetz nur befugt waren, wegen Unvermögens die Kosten zu erlassen. Nur die Oberbehörden hatten die Befugniß, wegen Dürftigkeit und aus in der Sache liegenden Billigkeitsgründen die Kosten zu erlassen.

Diese Abänderung fand im Allgemeinen die Zustimmung des Ausschusses. Es wurden jedoch Bedenken dahin ausgesprochen, daß die Behörden von dem Erlaß der Kosten in verschiedener Weise Gebrauch machen würden und es zweifelhaft erscheine, ob hierdurch eine wirkliche Entlastung und Befreiung der geringeren Sachen herbeigeführt werde. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte indeß, daß dies in Zukunft geschehen werde, und beantragt daher der Ausschuß

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.
zur Horst.

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

In Bezug auf den Antrag des Landtages, in Folge dessen der Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, stand der Ausschuß auf dem Standpunkte, daß die Vorlage das nicht biete, was der Landtag beantragt habe, nämlich eine Entlastung und Befreiung der geringeren Sachen, und stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Großherzogliche Staatsregierung wird vom Landtage ersucht, die Gebührentaxe des Gesetzes vom 15. März 1870 einer Prüfung zu unterziehen in der Richtung, ob nicht eine erhebliche Ermäßigung der Gebühren für geringere Verwaltungssachen herbeigeführt werden kann.

Anlage 88.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
(Anlage 26.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.
zur Horst.

Anlage 89.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über Anlage 27, betreffend die bei der Errichtung einer Wasserstation nebst Zubehör am Stadländer-Butjadinger Süßwasserkanal bei Nordenham vorgekommene Ueberschreitung. (Anlage 27.)

Die Ueberschreitung der ursprünglich bewilligten Summe von 87250 M beträgt 1095 M 27 S und wurde durch die Anschaffung eines zweiten Dampfkessels hervorgerufen, da der Betrieb mit nur einem Kessel beim Reinigen sowie bei etwa eintretenden Reparaturen desselben die ununterbrochene Lieferung des Kanalwassers an die Fischereigesellschaft „Nordsee“ und an die Eisenbahnverwaltung selbst nicht hätte erfolgen können.

Der Ausschuß hat die Vorlage geprüft und beantragt:

Der Landtag wolle den Eingangs angegebenen Fehlbetrag von 1095 M 27 S zum Conto „Errichtung der Wasserstation am Stadländer-Butjadinger Süßwasserkanal bei Nordenham“ aus den Mitteln des Eisenbahn-Baufonds nachbewilligen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Wallrichs.

Anlage 90.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen von Bahnanlagen, sowie Vermehrungen von Betriebsmitteln. (Anlage 28.)

In der Vorlage beantragt die Großherzogliche Staatsregierung eine Reihe von Ergänzungen und Erweiterungen, die zum Theil an sich nicht so dringend sind, deren Ausführung im laufenden Jahre aber aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten erscheint.

Ueber die einzelnen Theile dieser Ausführungen, wie solche in der Vorlage unter Nr. 1—20 verzeichnet sind, haben im Ausschusse, auch unter Hinzuziehung des Regierungskommissars, eingehende Verhandlungen stattgefunden. Bei den größeren Objekten sind Kostenanschläge eingefordert und, soweit möglich, einer Prüfung unterzogen.

Der Ausschuß hat gegen die Bewilligung der einzelnen Ausführungen keine Einwendungen zu machen und darf sich im allgemeinen wohl auf die der Anlage beigegebenen Begründungen beziehen.

Zu einigen Positionen gestattet sich der Ausschuß folgende Bemerkungen:

4. Verlängerung des Gilgüterschuppens und Herstellung einer Umladebühne in Oldenburg.

Durch einen am 1. April in Kraft tretenden neuen Gilguttypialtarif werden demnächst gewisse Arten von

Gütern, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, als Gilgut befördert, ohne tarifariisch als solches behandelt zu werden.

Auch im Ausschuß war man der Ansicht, daß man dadurch wohl auf eine erhebliche Vermehrung des Gilgutverkehrs rechnen könne, welche die Vergrößerung des Schuppens rechtfertige.

5. Erweiterung der Akkumulatoranlage der elektrischen Centrale in Oldenburg.

Nach Mittheilungen des Regierungskommissars sollen demnächst auch die Diensträume und die Wartesäle des hiesigen Bahnhofes mit elektrischem Licht versehen werden.

6. Gleiserweiterung in Wüstring und Herstellung eines III. Gleises dajelbst.

Im Ausschuß war man anfänglich der Meinung, daß diese Anlage in Folge des demnächst erforderlich werdenden Ausbaus des II. Gleises Oldenburg-Hude vielleicht zu entbehren sei.

Der Regierungsvertreter erklärte jedoch, daß auch nach Fertigstellung des II. Gleises Oldenburg-Hude dieses III. Gleis erforderlich sei, da dasselbe auf der ganzen 16 Kilometer langen Strecke Oldenburg-Hude das einzige

Gleis sei für Aufstellung eines Zuges, der auf der Strecke überholt werden müsse.

7. Vergrößerung des Warteraums in Schierbrok.

Bei Besprechung dieses Gegenstandes wurde allseitig, auch von dem Regierungsvertreter, die Schließung der halb-offenen Stirnseiten der auf Bahnhof Schierbrok befindlichen Sommerwarte Halle anerkannt. Die Kosten dafür betragen nach Mittheilung des Regierungskommissars 200 *M*, deren Mehreinsetzung der Ausschuß befürwortet.

9. Herstellung des zweiten Gleises von Delmenhorst nach Huchtingen.

Die Nothwendigkeit dieser Ausführung unterliegt wohl keinem Zweifel und ist auch von dem gegenwärtigen Landtage durch die in der ordentlichen Tagung genehmigte Erdablagerung auf dieser Strecke anerkannt. Die Gesamtstrecke hat eine Länge von 7,24 Kilometer. Für die Frequenz dieser Strecke ist bezeichnend, daß die längste Tageszwischenzeit zwischen zwei Zügen 1 Stunde 18 Minuten beträgt, und zwar auf Station Heidkrug.

10. Gründungs- und Maurerarbeiten zum Umbau der Fluthbrücken zwischen Huchtingen und Bremen-Neustadt.

Wie aus der Begründung ersichtlich, bedingt die Sicherheit des Betriebes diese Ausführung. Zur weiteren Orientirung für die Herren Landtagsabgeordneten liegen Pläne zc. im Vorzimmer des Landtags aus.

11. Herstellung einer Fernsprechverbindung in Bremen-Neustadt.

Im Ausschuß war man einstimmig der Ansicht, daß in den Orten, in welchen ein allgemeines Fernsprechnetz bestehe, die Güter-Expedition diesem anzuschließen sei. In Oldenburg und Wilhelmshaven ist es der Fall, in Brake, Nordenham, Barel und Delmenhorst nicht. Der Regierungsvertreter erklärte, daß dieser Anregung des Ausschusses baldigst Folge gegeben werden solle. Selbstredend erwartet der Ausschuß, daß, wenn demnächst weitere Plätze, wie z. B. Jever, ein Fernsprechnetz erhalten, auch dort die Güter-Expedition angeschlossen werde.

17. Umbau der Brücke über das Piependammer Sieltief.

Hierüber liegt kein Kostenanschlag vor, da die Arbeiten sich vorher nicht übersehen lassen und es namentlich auch zweifelhaft ist, ob der Ueberbau erneuert werden muß.

19. Erbauung eines Wärterhauses zc.

Der Regierungsvertreter informirte den Ausschuß über den Erfolg des vom gegenwärtigen Landtage gewünschten Ausschreibens auf Einreichung von Plänen für Wärterhäuser.

Eine Prämüirung einzelner Pläne hat nicht stattfinden können, da keiner derselben sich innerhalb des angegebenen Kostenbetrages gehalten hat. Dagegen sind mehrere Pläne angekauft und als Grundlage für einen neuen Typ benutzt worden, dessen Ausführung einen Durchschnittsaufwand von 4500 *M* erfordern wird.

Der umgearbeitete Plan liegt im Vorzimmer des Landtags aus.

Für Vermehrung der Betriebsmittel werden 453 000 *M* verlangt. Dem Antrage ist eine ausführliche Begründung beigegeben, auf die der Ausschuß hinzuweisen sich erlaubt.

Besondere Erwägung veranlaßte die Forderung von 25 Arbeitswagen, da man im Ausschuß annahm, daß nach Fertigstellung der Bahn Delmenhorst-Hesepe ein so großer Park von Arbeitswagen kaum erforderlich sein würde. Wenn nun der Ausschuß trotzdem auch die Bewilligung der Arbeitswagen beantragt, so ist maßgebend dafür die Erklärung des Regierungskommissars gewesen, daß gerade diese Wagen für die nicht unerheblichen Steintransporte, die voraussichtlich noch andauern werden, sehr begehrt sind.

Es werden demnach zu bewilligen sein
auf Titel IV der Eisenbahnbetriebskasse
die von der Staatsregierung verlangten
15 345 *M*, sowie die Mehrkosten in der
Höhe von 200 *M* bei Nr. 7, zusammen 15 545 *M*,
auf Titel VII 119 600 "
und zu Lasten des Eisenbahnbaufonds 776 000 "

Wie aus der Vorlage ersichtlich, ist es nicht erforderlich, die zu Lasten des Eisenbahnbaufonds beantragten 776 000 *M* anzuleihen; dieselben finden mehr als Deckung durch die ganz erheblichen Betriebsüberschüsse, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Eisenbahnbaufonds zufließen. Bekanntlich hat der 25. Landtag auf Antrag seines Eisenbahn-Ausschusses die Uebernahme der vom 24. Landtage für Vermehrung von Betriebsmitteln zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse bewilligten Anleihe von 800 000 *M* auf den Eisenbahnbaufonds übernommen. Nach Beschluß des Landtags werden die fertiggestellten Objekte aus dem Eisenbahnbaufonds ausgeschieden und die Kosten derselben dem Gesamtanlagewerth unserer Eisenbahnen gutgeschrieben, dessen Verzinsung die Betriebskasse zu tragen hat. Wenn nun auch durch Anschaffung neuer Betriebsmittel an sich eine Vergrößerung des Anlagewerthes stattfindet, so kann man andererseits diese Vergrößerung in Folge der fortwährend stattfindenden erheblichen Abnutzung des Materials als eine dauernde nicht ansehen.

Nach Auffassung des Ausschusses müßten die für Betriebsmittel erforderlichen Summen, wenn möglich, direkt aus den Erträgen der Betriebskasse gedeckt und im Voranschlage vorgesehen werden.

Gestattet die Lage der Betriebskasse eine direkte Bestreitung dieser Kosten nicht und muß zu einer Anleihe geschritten werden, so ist es aber unbedingt erforderlich, die aufgewendeten Summen aus der Betriebskasse nicht allein zu verzinsen, sondern auch, der Abnutzung des Materials entsprechend, zu amortisiren.

Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, seine prinzipielle Stellung zu dieser Frage zu kennzeichnen, da nach den Verhandlungen in der ordentlichen Tagung des gegenwärtigen Landtags der nächste Landtag sich mit der Aenderung einiger den Eisenbahnbaufonds betreffenden Bestimmungen zu beschäftigen haben wird.